

Dr.E./Mi

S A T Z U N G

der

"Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft"

mit dem Sitz in Linz

FN 87733 w

I. Allgemeine Bestimmungen: -----

-----§ 1-----

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Linz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

-----§ 2-----

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

Der Kauf von Liegenschaften und deren Verwertung, insbesondere durch Vermietung und Verwaltung von Immobilienanlagen, die Vornahme aller hiermit zusammenhängenden verwandten Geschäfte sowie die Kapitalbeteiligungen an Unternehmen dieser Art im In- und Ausland.

-----§ 3-----

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.

II. Grundkapital und Aktien: -----

-----§ 4-----

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.360.370,05 (Euro vier Millionen dreihundertsechzigtausenddreihundertsiebzig 05/100).
- (2) Es ist zerlegt in 600.000 Stückaktien.
- (3) Insoweit Aktien nicht voll eingezahlt sind, wird der Vorstand zur Einforderung ausstehender Einlagen zur Einzahlung wahlweise sowohl auf eine als auch mehrere oder alle Aktien gegenüber dem beziehungsweise den Aktionären ermächtigt. Bei der Einforderung ausstehender Einlagen zur Einzahlung hat der Einforderungsbeschluss des Vorstandes auch die Aktien, den Umfang und die Fälligkeit zu bestimmen, worauf sich die Einzahlungspflicht bezieht.

-----§ 5-----

- (1) Die Aktien lauten auf Namen.
- (2) Die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ist im Rahmen des gesetzlichen Ausmaßes zulässig.
- (3) Die Begebung von Genußrechten (§174 AktG) ist zulässig.

-----§ 6-----

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine. Form und Inhalt von Wertpapieren über Genußrechte setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III. Vorstand: -----

-----§ 7-----

- (1) Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder fünf Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

-----§ 8-----

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

-----§ 9-----

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

IV. Aufsichtsrat: -----

-----§ 10-----

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.
- (6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs. 9 Aktiengesetz.

-----§ 11-----

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltende Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung be-

darf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

- (2) Erhält bei einer Wahl keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

---

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, telegraphisch oder fernschriftlich ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung, die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung (Abs. 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 6 ist bei Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

---

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuß nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschluß nur beschlußfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

-----§ 14 -----

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

-----§ 15 -----

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jeder Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Anteil am Bilanzgewinn erhalten, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 Aktiengesetz von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (3) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluß der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- (4) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.
- (5) An Mitglieder des ersten Aufsichtsrates kann nur die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung beschließt, für ihre Tätigkeit eine Vergütung bewilligen (§ 98 Abs. 2 Aktiengesetz).

-----§ 16 -----

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V. Hauptversammlung: -----

-----§ 17 -----

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder einer Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu veröffentlichen.

-----§ 18 -----

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Geltendmachung der Aktionärsrechte in dieser sind, wenn Aktien ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die zu Beginn der Hauptversammlung als solche im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind, sowie bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen inländischen Bank, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden

- Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
  - (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs. 1 für sie bei anderen Kreditunternehmen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
  - (4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
  - (5) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Geltendmachung der Aktionärsrechte in dieser von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden.
  - (6) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

-----§ 19 -----

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht entspricht der Anzahl der Stückaktien.
- (2) Jede Aktie gewährt unabhängig von ihrer Volleinzahlung das Stimmrecht.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

-----§ 20 -----

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

-----§ 21 -----

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen

in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

-----§ 22 -----

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung: -----

-----§ 23 -----

Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen worden ist. Im übrigen ist das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.

-----§ 24 -----

- (1) In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zumindest über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlußprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

-----§ 25 -----

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung.

-----§ 26 -----

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Stückaktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neue Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

-----§ 27 -----

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nicht anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

VII. Gründungskosten: -----

-----§ 28-----

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von S 500.000,- (Schilling fünfhunderttausend). In den Gründungskosten ist keine Entschädigung oder Belohnung für die Gründer enthalten.

Ich, endesgefertigter Doktor Gernot EICHER, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in Leonding, beurkunde hiemit im Sinne des Paragraph 148 Absatz 1 Aktiengesetz, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 10.09.2013 (zehnten September zweitausenddreizehn) in Verbindung mit dem Protokoll des Vorstandes dieser Gesellschaft vom 11.07.2013 (elften Juli zweitausenddreizehn) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch beim Landesgericht Linz zu FN 87733 w eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der "Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft" übereinstimmen. -----  
Leonding, am 19.11.2013 (neunzehnten November zweitausenddreizehn). -----



  
**DR. GERNOT EICHER**  
Öffentlicher Notar

